

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

der Abg. Frau Hoops (GRÜNE), eingegangen am 4. 11. 1996

#### Betr: **Studienzeitverlängerung und Abschreckungseffekte durch die 18. Novelle des BAföG**

Seit dem 1. August 1996 ist die 18. Novelle des Bundes-Ausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) in Kraft. Entgegen der von den Ländern geforderten Anhebung der BAföG-Sätze um 6 % fand nur eine Erhöhung um 2 % statt. Außerdem erfolgt eine Förderung der Studierenden über die Förderungshöchstdauer hinaus (Abschlußförderung) nur noch als verzinlichtes Bankdarlehen. Gleichzeitig wurden die Kriterien für eine staatliche finanzielle Förderung der Studierenden deutlich verändert. Z.B. wird ein Fachwechsel oder Gremientätigkeit in der akademischen Selbstverwaltung nicht mehr als Grund für eine verlängerte Förderungsdauer anerkannt. Dies bedeutet, daß Studierende, die finanziell auf eine staatliche Unterstützung angewiesen sind, ihre Studienplanung kurzfristig verändern müssen. Besonders Studierende aus einkommensschwachen Familien sind darauf angewiesen, bei der Deutschen Ausgleichsbank einen Kredit zu den banküblichen Bedingungen aufzunehmen, den sie nach Beenden des Studiums sofort zurückzahlen müssen.

Diese Änderungen durch die 18. BAföG-Novelle führen dazu, daß der Landesanteil am BAföG in 1997 um 18,35 Mio. DM und in 1998 um 23,55 Mio. DM sinkt. Für die Folgejahre wird von seiten der Landesregierung noch keine Prognose gewagt, da sich die mit der Gesetzesänderung verbundenen Abschreckungseffekte nur schwer abschätzen lassen.

Wie den Medien zu entnehmen ist, war die Deutsche Ausgleichsbank bisher nicht in der Lage, sich auf diese neue Situation einzustellen und die Studierenden mit genaueren Informationen über die zu erwartenden Darlehensschulden sowie die konkreten Vertragsbedingungen zu informieren. Darüber hinaus wurden bisher noch keine Bankdarlehen ausgezahlt.

Diese Situation führt dazu, daß viele Studierende, besonders Studierende in der Studienabschlußphase, von heute auf morgen ohne finanzielle Absicherung dastehen. Daher werden sie gezwungen sein, diese finanziellen Lücken durch Neuaufnahme bzw. Steigerung der bisherigen Erwerbstätigkeit zu kompensieren. Die Veränderung der bisher von allen Seiten gelobten Studienabschlußförderung hin zu einem banküblichen Darlehen wird also vermutlich zu hohen Abschreckungseffekten und zu einer deutlichen Studienzeitverlängerung führen. Für die meisten Studierenden endet das Studium zukünftig nicht nur mit den BAföG-Schulden, sondern auch mit einem Bankkredit zu banküblichen Konditionen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie werden die Studierenden über die neue gesetzliche Grundlage nach der 18. Novelle des BAföG informiert?
2. Wie viele Studentinnen und wie viele Studenten sind in Niedersachsen von den Auswirkungen der 18. Novelle betroffen? Wie viele Studentinnen und wie viele Studenten sind jeweils von der gesetzlichen Änderung in den Bereichen Förderungshöchstdauer, Gremientätigkeit und Auslandsaufenthalt betroffen?

3. Wie hoch ist jeweils der Anteil der Studentinnen und Studenten, die bisher einen Antrag auf verzinster Darlehen bei der Deutschen Ausgleichsbank gestellt haben? Wie hoch sind im Durchschnitt die Darlehen? In welchem Semester und Studiengang befinden sich die betroffenen Studierenden?
4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, daß diese Novelle zu einer grundlegenden Abschreckung gegenüber Studienanfängerinnen und -anfängern, besonders Frauen und Studierenden aus sozial schwächeren Familien, führen wird, und was wird die Landesregierung unternehmen, damit der Anteil von BAföG-Geförderten – besonders aus einkommensschwächeren Familien – wieder zunimmt?

(An die Staatskanzlei übersandt am 12. 11. 1996 – II/721 – 662)

#### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur  
– 401 – 01 420/5 –

Hannover, den 20. 12. 1996

Das 18. BAföG-ÄndG vom 17. 7. 1996 (BGBl. I S. 1006), das – von Ausnahmen abgesehen – am 1. 8. 1996 in Kraft trat, beruht auf einem Kompromiß, mit dem sich die Regierungschefs von Bund und Ländern am 13. 6. 1996 zugleich darauf verständigt haben, eine grundsätzliche Reform der Ausbildungsförderung vorzubereiten. Die im Entwurf der Bundesregierung zunächst vorgesehenen dauerhaften Verschlechterungen der Bedingungen im bisherigen System der Ausbildungsförderung für alle Studierenden waren zuvor vom Bundesrat abgelehnt worden. Das 18. BAföG-ÄndG enthält nun als Übergangslösung auch einzelne strukturelle Änderungen der Ausbildungsförderung. Eine einschneidende Verschlechterung, die die Länder im Rahmen der Kompromißlösung hinnehmen mußten, ist dabei die Einführung des verzinslichen privatrechtlichen Bankdarlehens, das bei bestimmten Fallgruppen nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer auf Antrag gewährt wird. Diese neue Förderungsart belastet die Studierenden wesentlich stärker als die bisher grundsätzlich je zur Hälfte als Zuschuß und zinsloses „Staatsdarlehen“ gewährte Förderung. Deshalb kann von einer abschreckenden Wirkung dieses verzinslichen privatrechtlichen Bankdarlehens ausgegangen werden.

Um diese negativen Folgen der 18. BAföG-Novelle zu begrenzen, unterstützt die Landesregierung nachdrücklich das inzwischen auch durch den Beschluß der Regierungschefs vorgegebene Ziel einer grundsätzlichen Neuorientierung der Ausbildungsförderung. Niedersachsen arbeitet maßgeblich in der von Bund und Ländern eingerichteten gemeinsamen Arbeitsgruppe mit, die eine Strukturreform der Studienförderung unter Einbeziehung des Steuer- und Unterhaltsrechts vorbereitet. Nach Auffassung der Landesregierung wird das heutige BAföG seinem ursprünglichen Anspruch, Chancengleichheit bei der Ausbildung herzustellen, nicht mehr gerecht.

Der Rückgang der Förderungsbeträge aus dem Landeshaushalt in den Jahren 1997 und 1998 ist eine unvermeidliche Folge des geltenden Bundesgesetzes. Auch wenn die geplante Neuregelung im Rahmen der Steuerreform und in der laufenden Legislaturperiode des Deutschen Bundestages verabschiedet werden sollte, kann das erst in späteren Haushaltsjahren wieder einen Anstieg der Ausgaben zur Folge haben.

Dieses vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die niedersächsischen Studentenwerke, denen die Durchführung der Ausbildungsförderung für Studierende übertragen ist, haben nach Verabschiedung des 18. BAföG-ÄndG vom 17. 7. 1996 die Studierenden schnellstmöglich über die Auswirkungen dieser Novelle, insbesondere hinsichtlich der neuen Förderungsart des verzinslichen privatrechtlichen Bankdarlehens, informiert. Zeitgleich wurde auch die Öffentlichkeit durch die Medien über die wesentlichen Änderungen unterrichtet.

Im einzelnen haben die Studentenwerke folgende Schritte unternommen:

- Herausgabe von Informationsblättern und -schriften, die zum Teil den dafür in Betracht kommenden Studierenden persönlich ausgehändigt und/oder übersandt wurden,
- Information der Studierenden in speziellen Publikationen der Studentenwerke und des Deutschen Studentenwerks (DSW) – zum Beispiel „Sozialinfo“, „Mensa-spezial“, „Info-Blätter“ des DSW, Broschüre des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie „BAföG 96/97-Gesetz und Beispiele“ sowie Informationsblätter dieses Bundesministeriums,
- persönliche Beratung der Studierenden bei (Familien-)Sprechtagen, in allgemeinen – teilweise verlängerten – Sprechzeiten der Studentenwerke und bei sonstigen Informationsveranstaltungen im Hochschulbereich,
- telefonische Beratung (auch Telefonaktion in Zusammenarbeit mit den örtlichen Medien sowie Telefon-hotline),
- Informationen bei Veranstaltungen, die von den örtlichen Ästen durchgeführt wurden.

Darüber hinaus haben die Studierenden auch das von der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) herausgegebene Merkblatt „Studenten-BAföG“ zur Einführung des privaten Bankdarlehens erhalten.

Zu 2:

Nach einer Prognose der Landesregierung vom September 1996, wie sich das neu eingeführte verzinsliche privatrechtliche Bankdarlehen auswirkt, sind von dieser Förderungsart in Niedersachsen zur Zeit jährlich ca. 5700 Studierende betroffen. Diese Gesamtzahl verteilt sich auf die nachstehenden Fallgruppen wie folgt:

Fallgruppen nach § 17 Abs. 3 BAföG	zu erwartende Förderungsfälle
1. Zweitstudium (§ 7 Abs. 2 BAföG)	260
2. Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)	700
3. Überschreitung der Förderungshöchstdauer	
a) schwerwiegende Gründe (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG)	2500
b) Auslandsausbildung (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)	180
c) Gremientätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG)	60
d) Nichtbestehen der Prüfung (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG)	100
e) Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3 a BAföG)	1900
insgesamt	5700

Die Schätzungen der in den Fallgruppen des § 17 Abs. 3 BAföG betroffenen Studierendenzahlen beruhen auf Angaben dazu, wie viele Studierende vor der Neuregelung im Rahmen dieser Vorschriften nach „altem Recht“ gefördert worden sind. Die Verteilung auf weibliche und männliche Studierende ist mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln und wäre insbesondere bei kleinen Gesamtzahlen kaum aussagekräftig. (Die Sonderregelung des § 15 Abs. 3

Nr. 5 BAföG – längere Förderung bei Behinderung, Schwangerschaft oder Kinderbetreuung, nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 in voller Höhe als Zuschuß – ist durch das 18. BAföGÄndG nicht verändert worden.)

Zu 3:

Nach dem Stand vom 29. 11. 1996 haben in Niedersachsen bisher insgesamt 902 Studierende (davon 500 männlich und 402 weiblich) einen Antrag auf Gewährung eines verzinslichen privatrechtlichen Bankdarlehens gestellt. Demnach sind nur von rd. 16 v. H. der in Betracht kommenden Studierenden (siehe Schätzung zu Frage 2) Darlehensanträge gestellt worden. Die Gesamtzahl von 902 Anträgen verteilt sich wie folgt auf die Fallgruppen:

Fallgruppen nach § 17 Abs. 3 BAföG	Forderungsfälle lt. Prognose (vgl. 2.)	Anträge		Anträge	
		absolut	– in v. H.	m	w
1. Zweitstudium (§ 7 Abs. 2 BAföG)	260	53	20,4	33	20
2. Fachrichtungswechsel (§ 7 Abs. 3 BAföG)	700	181	25,6	91	90
3. Überschreitung der Förderungshöchstdauer					
a) schwerwiegende Gründe (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 BAföG)	2500	85	2,5	39	46
b) Auslandsausbildung (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 BAföG)	180	4	2,2	1	3
c) Gremientätigkeit (§ 15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG)	60	29	48,3	18	11
d) Nichtbestehen der Prüfung (§ 15 Abs. 3 Nr. 4 BAföG)	100	8	8,0	6	2
e) Studienabschlußförderung (§ 15 Abs. 3 a BAföG)	1900	542	28,5	312	230
insgesamt:	5700	902	15,8	500	402

Die bisher von der Deutschen Ausgleichsbank an Studierende in Niedersachsen gewährten privaten Bankdarlehen haben eine Höhe von durchschnittlich 720 DM pro Monat.

Eine Aufschlüsselung der durch Bankdarlehen geförderten Studierenden nach Studiengängen und Fachsemestern wäre nur nach Einzelüberprüfung aller Vorgänge möglich. Das war in der für die Beantwortung verfügbaren Zeit nicht zu leisten. Die Angaben wären auch kaum aussagekräftig. Das gilt nicht nur wegen der insgesamt kleinen Zahlen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Studiengänge. Zu berücksichtigen ist auch, daß selbst die auf verzinsliches Bankdarlehen beschränkte Förderung im Regelfall nur elternabhängig erfolgt, eine mögliche Inanspruchnahme also von den Einkommensverhältnissen der Eltern abhängt.

Zu 4:

Die Landesregierung hat den Kompromiß des 18. BAföGÄndG mit den absehbaren Nachteilen für die Studierenden im Bundesrat nur deswegen mitgetragen, weil gleichzeitig die Vorbereitung einer Strukturreform der Ausbildungsförderung beschlossen worden ist. Bei dieser bevorstehenden Reform wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, daß das ursprünglich mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angestrebte Ziel erreicht wird, ein Studium unabhängig von der eigenen und der wirtschaftlichen und sozialen Situation der Eltern zu ermöglichen.

Schuchardt